

**Anordnung
über die Preisberechnung des Konsumgütergroßhandels
bei Lieferung
von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
an gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 29. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Lieferungen von Industriewaren des Konsumgütergroßhandels an gesellschaftliche Bedarfsträger.

§ 2

Für Industriewaren, die vom Hersteller bzw. Importbetrieb dem Konsumgütergroßhandel entsprechend gesondert

1 Z. Z. gilt die im § 2 der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) gegebene Definition.

Festlegungen planmäßig nur für gesellschaftliche Bedarfsträger geliefert werden, berechnet der Konsumgütergroßhandel den gesellschaftlichen Bedarfsträgern den ihm in Rechnung gestellten Industrieabgabepreis zuzüglich der für den Konsumgütergroßhandel festgelegten Großhandelsspanne.

§ 3

Die Belieferung gesellschaftlicher Bedarfsträger aus dem Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung erfolgt durch den Konsumgütergroßhandel unter Berücksichtigung des § 4 der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger zum Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1979

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 11. Juni 1979 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 25. April 1979 zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei ölverschmutzungs-Unfällen	41
Bekanntmachung vom 26. April 1979 über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen	42
Bekanntmachung vom 26. April 1979 über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen	45
Bekanntmachung vom 3. Mai 1979 über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“	49